

# Thüringer- Basketball- Verband e.V.

## Satzung des Verbandes

### § 01 Name und Sitz

1. Der am 16.06.1990 in Jena gegründete "Thüringer- Basketball- Verband e.V." im weiteren TBV, vereinigt alle Basketballsportler der Landes Thüringen und hat seinen Sitz in Jena.  
Er ist im Vereinsregister Kreisgericht Jena unter der Nr. VR 270/1 eingetragen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der TBV e.V. ist Mitglied des Deutschen Basketball Bundes e.V., des Landessportbundes Thüringens und regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des DBB und des LSB.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 02 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der TBV e.V. popularisiert und fördert die gesamte Entwicklung des Basketballs. Er leistet seinen humanistischen, sozialen und sportlichen Beitrag, indem er auf die Gesundheits-, Körper- und Sportentwicklung sowie auf die Förderung der Vereinsentwicklung hinwirkt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Insbesondere hat der Verband folgende Aufgaben:

- Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere im DBB und LSB
  - Die Veranstaltung des Spielbetriebes in Thüringen
  - Die Förderung des Jugend- und Schulsportes unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit
  - Die Förderung des Leistungssportes
  - Die Förderung des Breiten- und Freizeitsportes
  - Die Ausbildung und Förderung von Schiedsrichtern, Kampfrichtern, sowie Trainern und Funktionären
  - Die Bekämpfung des Dopings
2. Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes. Er ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zur freiheitlichdemokratischen Grundordnung.

### § 03 Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft im TBV e.V. erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschlussfassung im Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Bei groben Verstößen gegen die Satzung, sowie durch schädigendes Verhalten im Wettspiel- und Rechtsstreit, kann der Verein bzw. die einzelne Person ausgeschlossen werden. Dazu ist die 2/3- Mehrheit des Vorstandstages notwendig.
3. Bei Verbandsschädigendem Verhalten von Vorstandsmitgliedern kann mit 2/3- Mehrheit des Vorstandes das Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

5. Ordentliche Mitglieder können werden:

- jeder Verein, jede Abteilung, jede Interessengruppe, die die Verbindung zum Basketball herstellen möchte. Nur eingetragene Vereine können an den Meisterschaften des Landes Thüringen teilnehmen und bei weiterführenden Meisterschaften vertreten.
- Institutionen, Personen und Förderer.

#### **§ 04 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Mitwirkung, für die im Verband bestehenden Aufgaben und Kommissionen.
2. Durch die Zugehörigkeit zum TBV e.V. verpflichten sich die Mitglieder, dessen Bestrebungen der Satzung und Geschäftsordnung zu unterstützen und durch ihren Einsatz zu verwirklichen, sowie materielle und ideelle Beiträge zu leisten.
3. Anträge zur Beschlussfassung für den Verbandstag sind spätestens sechs Wochen vorher an die Geschäftsstelle oder die Antragskommission in schriftlicher Form zu richten.

#### **§ 05 Organe des TBV**

Die Organe des TBV sind:

- Der Verbandstag
- Der Verbandsausschuss
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Rechtskommission

#### **§ 06 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des TBV.
2. Er setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der Vereine zusammen.
3. Der Verbandstag tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Er ist vom Präsidenten durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des TBV einzuberufen.
4. Der Vorstand bereitet den Verbandstag und Vorstandssitzungen lt. Geschäftsordnung schriftlich vor. Alle Beschlussvorlagen sind vier Wochen vor Beginn des Verbandstages bekannt zu geben. Beschlüsse sowie die Wahl des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Verbandstag findet grundsätzlich in der II. Hälfte jeden Jahres statt.
6. Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
  - Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Beschlussfassung über Anträge (mit Ausnahme von Satzungsänderungen)
  - Wahlen

## **§ 07 Außerordentlicher Verbandstag**

1. Wenn es das Interesse des TBV erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechend begründeten Antrag stellt. Der außerordentliche Verbandstag hat innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
2. Die Bestimmungen über den Verbandstag finden auch auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Einberufungsfrist, für die eine angemessene Zeitspanne einzuhalten ist.

## **§ 08 Verbandsausschuss**

1. Der Verbandsausschuss ist die Mitgliederversammlung des TBV in den Jahren zwischen den Verbandstagen. Findet ein außerordentlicher Verbandstag statt, so kann dieser beschließen, den Verbandsausschuss für dieses Jahr nicht einzuberufen.
2. Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
  - Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Beschlussfassung über Anträge (mit Ausnahme von Satzungsänderungen )
  - Nachwahlen

## **§ 09 Vorstand des TBV**

1. Der TBV e.V. wird durch den Vorstand geleitet.

Vorsitzender des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident des Thüringer Basketball Verbandes. Der Präsident ist durch die Satzung des LSB und des DBB Mitglied des Hauptausschusses dieser Gremien.

Die Übertragung von Aufgaben und Stimmrechten bedürfen der schriftlichen Form.

Der Präsident wird beraten und vertreten durch den Vizepräsidenten des TBV, welcher ebenfalls alleinvertretungsberechtigt ist.

2. Dem Vorstand gehören neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten weiterhin an:
  - Schiedsrichterwart
  - Jugendwart
  - Kassenwart
  - Sportwart
3. Der Vorstand wird in seiner Zusammensetzung durch den Verbandstag gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des rechtgültigen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt möglich.
4. Der Vorstand berät sich mit Sachverständigen und kann notwendige Ausschüsse für Sachfragen zeitweilig berufen.
5. In den Kreisen und Städten können sich eigenständige, selbständige Organisationsformen stabilisieren, oder neu bilden.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Rechtswart und Frauenwart.
2. Rechtswart und Frauenwart haben beratende Funktion.
3. Der erweiterte Vorstand tagt nach Einberufung durch den Präsidenten des TBV.

## **§ 11 Rechtskommission**

1. Die Rechtsprechung im TBV wird von der Rechtskommission gemäß den Satzungen und Ordnungen des DBB und des TBV ausgeübt.
2. Für die Rechtsprechung innerhalb des TBV ist die Rechtsordnung des DBB maßgebend. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen, bevor der Rechtsweg der Rechtsordnung ausgeschöpft ist.
3. Die Rechtskommission besteht aus dem Rechtswart und maximal zwei Beisitzern.
4. Der Rechtswart und die Mitglieder der Rechtskommission werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen keine andere Funktion im TBV ausüben.

## **§ 12 Rechtsgrundlagen**

1. Ergänzend zur Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben im TBV Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
  - Geschäftsordnung (GO)
    - Spielordnung (SO)
    - Jugendordnung (JO)
    - Schiedsrichterordnung (SRO)
    - Lehr- und Trainerordnung (LTO)
    - Finanzordnung (FO)
    - Auszeichnungsordnung (AO)
2. Beschlussfassungen zu den Ordnungen erfolgen durch den Verbandstag sowie den Verbandsausschuss.

## **§ 13 Beiträge und Mittelverwendung**

1. Der TBV e.V. finanziert sich aus den Beiträgen, landessportlichen und verbandsinternen Zuschüssen, Spenden, sowie durch Einnahmen bei Veranstaltungen und durch Buß- und Strafgelder im Wettspielbetrieb.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags regelt die Finanzordnung.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer sind durch den Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl eines Prüfers ist möglich.
3. Die Kasse muss im Rahmen der Finanzordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden.

#### **§ 15 Verwaltung**

1. Die Leitung der Geschäftsstelle des TBV obliegt dem Geschäftsführer. Dieser untersteht dito aller hauptamtlichen Mitarbeiter der Dienstaufsicht des Präsidenten, bei Verhinderung dessen Stellvertreters.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Präsidenten und an die Beschlüsse der Organe des TBV gebunden.

#### **§ 16 Satzungsänderungen, Ergänzungen**

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3- Mehrheit, wobei jedoch mehr als 50% der Mitglieder anwesend sein müssen. Jeder eingeschriebene Verein und jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme.

#### **§ 17 Ehrenmitglieder**

Der Vorstand kann auf Antrag eine Ehrenmitgliedschaft im TBV entsprechend der Auszeichnungsordnung an Personen und Institutionen aussprechen.

#### **§ 18 Auflösung**

1. Die Auflösung des TBV e.V. kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag bei 2/3 Anwesenheit erfolgen.
2. Die Auflösung ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum gestellten Antrag gültig.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 19 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde im Mai 1992 von der beschließenden Hauptversammlung bestätigt. Die Satzung wurde geändert im November 1995, am 03.05.1997, 18.09.1999, 08.09.2001, 25.11.2002, 27.08.2005, und 16.06.2007. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.